

## Kleine Anfrage von Rainer Suter, Gabriela Ingold und Andreas Hausheer betreffend Verzinsung des Sparkapitals 2014

Antwort des Regierungsrats vom 24. März 2015

Sehr geehrter Herr Präsident Sehr geehrte Damen und Herren

Rainer Suter, Cham, Gabriela Ingold, Unterägeri, und Andreas Hausheer, Steinhausen haben am 7. März 2015 dem Regierungsrat mittels Kleiner Anfrage einige Fragen betreffend die Verzinsung des Sparkapitals bei der kantonalen Pensionskasse gestellt.

Die in der Kleinen Anfrage gestellten Fragen beantwortet der Regierungsrat wie folgt:

## 1. Wie begründet das zuständige Gremium der Zuger Pensionskasse eine im derzeitigen Umfeld eher grosszügige Verzinsung von 3.5 % auf den Sparkapitalien?

Die Zuger Pensionskasse erzielte zum dritten Mal in Folge ein hervorragendes Jahresergebnis. Der Vermögensertrag im Jahr 2014 belief sich dabei auf über 240 Millionen Franken. Das entspricht einer Performance von 8,42 Prozent. Der Deckungsgrad verbesserte sich von 92,2 Prozent am Ende des Jahres 2011 auf 103,8 Prozent Ende 2013 und auf 108,9 Prozent Ende 2014. Seit 2013 befindet sich die Zuger Pensionskasse in einer Überdeckung und baute Wertschwankungsreserven in der Höhe von über 257 Millionen Franken auf.

Der Vorstand der Zuger Pensionskasse legt unter Berücksichtigung der finanziellen Lage den Zins, der auf den Sparkapitalien ausgerichtet wird, jährlich fest. Dabei hat er die Ansprüche der Rentenbeziehenden ebenso zu berücksichtigen wie die Weiterentwicklung und Stabilisierung der Kasse.

Aus dem zur Verfügung stehenden Ertrag von 181 Millionen Franken (240 Millionen Franken abzüglich Deckung der Vorsorgeverbindlichkeiten, Bildung der technischen Rückstellungen und der Verwaltungskosten) wies der Vorstand zusätzlich 27 Millionen Franken der Höherverzinsung der Sparkapitalien der aktiven Versicherten zu. Somit konnte für die Verbesserung des Deckungsgrads bzw. zur Erhöhung der Wertschwankungsreserven 154 Millionen Franken verwendet werden. Gleichzeitig senkte der Vorstand den Umlagebeitrag der Arbeitgebenden von bisher 2,0 Prozent auf 1,5 Prozent ab 1. Januar 2015, was einer Reduktion von 2,9 Millionen Franken entspricht.

Mit diesem Entscheid berücksichtigte der Vorstand die Interessen der Kasse, der Arbeitgebenden, der aktiven Versicherten und der Rentenbeziehenden gebührend.

Die nachfolgende Aufstellung verdeutlicht, welche Interessengruppe in den vergangenen sechs Jahren in welchem Umfang vom Erfolg der Zuger Pensionskasse «profitierte»:

Vermögensertrag / übrige Erträge: 1 019,513 Millionen

Zins auf Sparkapitalien: 185,768 Millionen (18,2 %) Erhöhung Vorsorgekapital Renten: 410,137 Millionen (40,2 %) Verbesserung Deckungsgrad: 423,609 Millionen (41,6 %)

Die Aufstellung zeigt, dass die aktiven Versicherten in einem bescheidenen Umfang an der Entwicklung der Kasse beteiligt waren. Vielmehr lastet die angestrebte Ausfinanzierung zum überwiegenden Teil auf ihnen. Die Rentenbeziehenden, für die in den letzten sechs Jahren über 400 Millionen Franken aufgewendet werden mussten, können nicht beigezogen werden, und die angeschlossenen Arbeitgebenden sowie der Kanton beteiligen sich erst seit dem 1. Januar 2014 im Umfang von 11,5 Millionen Franken (ab 2015: 8,6 Millionen Franken) pro Jahr daran.

Wie dem Kantonsrat bekannt ist, hat sich die Zuger Pensionskasse in den vergangenen Jahren und Jahrzehnten aus eigener Kraft zu einer Kasse entwickelt, die mit einem Deckungsgrad von 108,9 Prozent auch gegenüber vollkapitalisierten Pensionskassen sehr gut da steht. Dies war nur zu erreichen durch Leistungskürzungen, Erhöhung der Beiträge und ausgezeichneten Erträgen an den Kapitalmärkten. Das ist keine Selbstverständlichkeit, da das vom Kantonsrat erlassene, frühere Pensionskassengesetz kein Gleichgewicht der Leistungen und der Beiträge vorsah. Deshalb musste die Zuger Pensionskasse Leistungen erbringen, deren Finanzierung teilweise oder ganz fehlte. Das hatte zur Folge, dass im Jahr 1989 ein Deckungsgrad von lediglich 77 Prozent ausgewiesen werden konnte.

Wie rechtfertigt es der Regierungsrat, dass eine eher grosszügige Verzinsung gewährt wird, wo doch gleichzeitig baldmöglichst ein Deckungsgrad von in der Grössenordnung von 120 % angestrebt wird (Wegfall der Staatsgarantie entsprechend § 5 Abs. 3 Pensionskassengesetz)?

Der angesprochene Zinsentscheid fällt ausschliesslich in die Kompetenz des obersten Organs der Zuger Pensionskasse. Der Regierungsrat des Kantons Zug hat keine entsprechende Weisungsbefugnis.

Der Regierungsrat kann in dem Verhalten des Vorstands keinen Grund sehen, an den Aussagen dieses Gremiums, die Vollkapitalisierung rasch zu erreichen, zu zweifeln. Vielmehr anerkennt er das Bestreben des Vorstands der Zuger Pensionskasse, allen berechtigten Bedürfnissen und Anforderungen mit seinen Entscheiden gerecht zu werden. Der Kantonsrat hat sich mit seinem Beschluss, der Zuger Pensionskasse das Erreichen der Vollkapitalisierung selber zu überlassen und auf eine finanzielle Beteiligung an der Ausfinanzierung zu verzichten, für den langwierigeren und risikoreicheren Weg entschieden. Er war sich bewusst, dass nicht alle Entscheide der Kasse einseitig zugunsten einer Interessengruppe gefällt werden können. Vielmehr sind alle Interessen (der Versicherten, Arbeitgebenden, Rentenbeziehenden, Garantiegeber) abzuwägen und zu berücksichtigen.

## 3. Gibt diese hohe Verzinsung nicht eine falsche Signalwirkung gegenüber anderen Pensionskassen?

Die Schweizer Pensionskassen verfügen jede über ein aus Arbeitnehmenden und Arbeitgebenden paritätisch zusammengesetztes oberstes Organ, welches die massgebenden Entscheide zu treffen hat. Die Entscheide haben die jeweilige individuelle Situation der Pensionskasse zu berücksichtigen. Es kann deshalb kaum von einer Signalwirkung ausgegangen werden. Ent-

2499.1 - 14920 Seite 3/3

sprechend verzinsen Pensionskassen mit über 100 Prozent liegendem Deckungsgrad höher als das BVG-Minimum (ASGA 4,0 Prozent [ASGA = Altersvorsorge der Gewerbe- und Detaillistenverbände St- Gallen-Appenzell], PK Stadt Zürich 3,0 Prozent, PKE 3,0 Prozent [PKE = Pensionskasse Energie], VESKA 3,0 Prozent [VESKA = Vereinigung Schweizerischer Krankenhäuser, heisst seit Herbst 1996 H+ Die Spitäler der Schweiz], PKG 2,75 Prozent [PKG = Pensionskasse für Gewerbe, Handel und Industrie]), während Pensionskassen mit einem unter 100 Prozent liegenden Deckungsgrad den BVG-Mindestzinssatz anwenden.

4. Ist geplant, wegen der tiefen, teils sogar negativen Zinsen auf dem Kapitalmarkt gewisse technische Parameter (technischer Zinssatz, Umwandlungssatz etc.) anzupassen?

Es ist Aufgabe des obersten Organs, die Grundlagen der Pensionskasse laufend zu überwachen und, falls notwendig, die entsprechenden Massnahmen zu treffen oder einzuleiten. Der technische Zinssatz der Zuger Pensionskasse wurde 2011 von 4,0 Prozent auf 3,5 Prozent reduziert, ein Jahr später von 3,5 Prozent auf 3,0 Prozent. Die Kosten dafür, rund 150 Millionen Franken, belasteten die entsprechenden Jahresrechnungen. Da sich das Umfeld weiterhin verändert hat und verändern wird, überprüft der Vorstand auch in diesem Jahr die anzuwendende Höhe des technischen Zinssatzes. Dabei ist jedoch nicht nur das Zinsumfeld zu berücksichtigen, auch die Sollrendite und die auf den Kapitalanlagen erwartete Rendite spielen eine massgebende Rolle.

Der Umwandlungssatz wird, wie es das Pensionskassengesetz, das seit dem 1. Januar 2014 in Kraft ist vorsieht, von 2016 bis 2022 von 6,8 Prozent auf 6,0 Prozent gesenkt werden. Entsprechend besteht hier kein unmittelbarer Handlungsbedarf.

Zug, 24. März 2015

Mit vorzüglicher Hochachtung Regierungsrat des Kantons Zug

Der Landammann: Heinz Tännler

Der Landschreiber: Tobias Moser